Zeitschrift: Curaviva: Fachzeitschrift

Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz

Band: 75 (2004)

Heft: 1

Artikel: Rechtliche Auslegung zur Anordnung der Beistandschaft einer

Heimbewohnerin: welche Gemeinde muss den Vormund stellen?

Autor: Häfeli, Carlo

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-804373

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Welche Gemeinde muss den Vormund stellen?

■ Carlo Häfeli

Zieht jemand in ein Altersheim, wird dieses nicht in jedem Fall auch zum neuen Wohnsitz. Eine gerichtliche Beurteilung.

Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen hatte zu überprüfen, ob die Leiterin eines Altersheimes die Errichtung einer Beistandschaft für einen Bewohner bei der richtigen Vormundschaftsbehörde beantragt hat. Aus den Akten ist ersichtlich, dass sich der 1908 geborene Bewohner seit Mai 1995 in diesem Altersheim aufgehalten hat und sich der Ernennung eines Beistandes an sich nicht widersetzte. Nach ärztlichem Bericht war der Bewohner verwirrt, zeitweise rollstuhlabhängig, inkontinent und er bedurfte erheblicher Pflege und Hilfe. Zudem konnte und durfte er gemäss ärztlichem Bericht das Heim nicht ohne Aufsicht verlassen.

Nach Art. 396 Abs. 1 ZGB wird die Beistandschaft von der Behörde am Wohnsitz der betreuungsbedürftigen Person angeordnet. Die Begründung des ordentlichen zivilrechtlichen Wohnsitzes mündiger Personen richtet sich nach Art. 23 Abs. 1 ZGB. Danach befindet sich der Wohnsitz einer Person an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält. Eine generelle Ausnahme von dieser Regel bildet Art. 26 ZGB. Gemäss diesem letzteren Gesetzesartikel begründet der Aufenthalt einen Ort zum Zweck der Unterbringung einer Person in einer Versorgungs- und

Heilanstalt keinen Wohnsitz. Das Justiz- und Polizeidepartement des Kantons St. Gallen prüfte, ob der Bewohner mit dem Eintritt ins Altersheim einen neuen Wohnsitz begründet hatte. Würde dies nicht zutreffen, so kommt die Regel von Art. 24, Abs. 1 ZGB zum Zuge, wonach der bisherige Wohnsitz vor Eintritt ins Altersheim massgeblich ist für die Bestellung einer Beistandschaft. Strittig war somit die Frage, ob es sich beim Altersheim um eine Anstalt im Sinne von Art. 26 ZGB handelt und ob eine Unterbringung im Sinne dieser Bestimmung vorliegt. Massgeblich sei gemäss Literatur, dass die betreffende Person den Aufenthalt nicht aus freien Stücken gewählt habe.

Richtlinien im Zivilgesetzbuch

Aufgrund des Arztberichtes zeigte sich, dass der Bewohner im Zeitpunkte des Eintrittes weder in der Lage war, eine Entscheidung zu treffen, noch die Bedeutung und Tragweite des Altersheimeintrittes zu erfassen. Folgerichtig kam die St. Galler Behörde zum Beschluss, dass kein frei gewählter Altersheimeintritt gegeben sei. Als zweites prüfte die Behörde, ob dieses Heim eine Anstalt im Sinne von Art. 26 ZGB sei. Massgeblich sei dabei das betreuerische Konzept in diesem Heim. Aufgrund der Akten sei erstellt, dass der betreuerische Rahmen ein Ausmass umfasse, das ohne weiteres mit dem eines Pflegeheims oder der Altersabteilung einer psychiatrischen Klinik vergleichbar sei. In einem solchen Fall

erfüllt somit ausnahmsweise auch ein Altersheim den Begriff der Anstalt, gleichgültig ist dabei, dass sich im Altersheim noch andere Personen aufhalten, welche freiwillig eingetreten sind und bei denen noch eine gewisse Selbstständigkeit erfüllt sei. Somit kam die St. Galler Behörde zum Schluss, dass der Bewohner in diesem Altersheim keinen neuen Wohnsitz begründet habe, so dass die Vormundschaftsbehörde am Ort des Altersheimes für die Beistandsbestellung nicht zuständig sei. Nach Bundesgericht sei das Altersheim ein spezialisierter Ort, um den Lebensabend zu verbringen. Ob das Altersheim nur deshalb als neuer Lebensmittelpunkt gewählt wurde, weil es keine Alternativen gab, sei unmassgeblich. Mit dem Heimeintritt habe die Bewohnerin den Lebensmittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen in den Altersheimkanton verlegt.

Aufgrund dieses Entscheides lässt sich wie folgt eine Differenzierung vornehmen: Kommt der Bewohner freiwillig ins Altersheim, so begründet er einen neuen Wohnsitz. Ist der Bewohner urteilsunfähig oder ist der Eintritt medizinisch bedingt oder von Dritten/Familienangehörigen gegen den Willen des Bewohners durchgesetzt worden und ist der Bewohner ein Pflegefall, so begründet er keinen neuen Wohnsitz.

Eidgenössisches Versicherungsgericht/ p 13/00/30.08.2003. Der Autor ist Rechtsanwalt im Büro Wyss & Häfeli Rechtsanwälte Zürich.